



Amt der Tiroler Landesregierung

A-6010 Innsbruck, am

29. Juni 1992

Präs.Abt.II/EG-Referat-1491/2

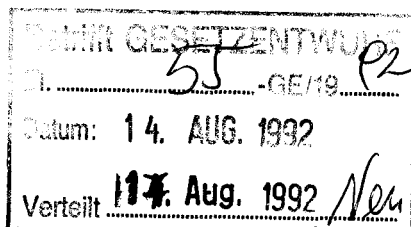
Tel. 05 12 508. Durchwahl Klappe 131
FAX 05 12 508595

Sachbearbeiter Dr. Unterlechner

An das
Bundesministerium
für Inneres

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Herrengasse 7
1014 W i e n



Dr. Aesch-Harant

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz vor
Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahr-
zeugen;
Stellungnahme

Zu Zahl 86 000/26-I/7/92 vom 27. Mai 1992

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen ist zweifellos einmal eine Angelegenheit der Allgemeinen Sicherheitspolizei (vgl. Adamovich/Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht¹, 1987, S. 162). Daneben kann durch eine vertragliche Verpflichtung der Passagiere, Kleider und Gepäck untersuchen zu lassen oder bestimmte Sicherheitserfordernisse in der Ausstattung zur Verminderung der Kriminalität beigetragen werden. Durch Beleihung würde auch die Mitwirkung von Privaten in der Setzung von Hoheitsakten ermöglicht.

Das im Entwurf vorliegende Gesetz geht grundsätzlich davon aus, daß der Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen als Angelegenheit der Allgemeinen Sicherheitspolizei von den Sicherheitsbehörden zu besorgen ist (§ 1). Es soll jedoch eine Privatisierung der Sicherheitskontrolle (s. S. 10) erfolgen. Nach § 3 sollen Unternehmen mit der Sicherheitskontrolle beauftragt werden. Nach den Erläuterungen (s. S. 16) handelt es sich bei dieser Beauftragung

nach § 3 nicht um einen Fall der Beleihung eines Unternehmens mit Hoheitsgewalt. Dies deshalb, weil die Durchsuchung nach § 2 weder Befehlsgewalt impliziere, noch zwangsweise durchgesetzt werden könne. Da die Untersagung des Zutritts den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorbehalten ist, wird davon auszugehen sein, daß es sich bei der Durchsuchung um keine hoheitliche Tätigkeit handelt.

§ 4 Abs. 1 Z. 2 muß wohl so verstanden werden, daß die Verpflichtung für die Untersuchung für jene Personen besteht, die sich dazu bereit erklären. Anderen Personen ist ja der Zutritt nach § 2 zu versagen.

Die Regelungstechnik nach den §§ 7 und 8 wird nicht als glücklich angesehen. Die notwendigen Geräte bzw. das Ausmaß der Amts- und Aufenthaltsräume soll im Verfahren geklärt werden, wobei ein entsprechendes Gutachten zu erstellen sein wird. Die Konstruktion, einen Feststellungsbescheid auf Antrag der Sicherheitsbehörden zu erlassen, soll schon aus systematischen Gründen vermieden werden.

In den Erläuterungen ist (vgl. S. 11 vierter Satz im zweiten Absatz) von Flughafen die Rede. Das im Entwurf vorliegende Gesetz bezieht sich aber auf Zivilflugplätze (vgl. § 8).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Pamini M.